

Bericht

über die Prüfung ausgewählter Ertrags- und Aufwandskonten
im Produkt 313000 Hilfen für Asylbewerber in den Haushaltsjahren 2018 und 2019
einschließlich Forderungen

Luckenwalde, den 20. 05. 2021
Az.:14 27 10

Gesetzliche Vorschriften und interne Regelungen:

- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.2019;
- Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz- LAufnG), in der Fassung der Änderung vom 08.05.2018 und 19.06.2019;
- Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung (LAufnGErstV) in der Fassung der Änderung vom 15.06.2018 und 01.08.2019 sowie Fortschreibung der Erstattungspauschalen ab 01.01.2019;
- Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung (LAufnGDV) in der Fassung der Änderung vom 15.06.2018 und 01.08.2019;
- Rundschreiben 01/2016 des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu geänderten Leistungssätzen für Leistungen nach dem AsylbLG
- Rundschreiben 05/2019 des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermittlung der Regelsätze und der Abzugsbeträge nach dem AsylbLG;
- Rundschreiben 06/2019 des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Umsetzung des AsylbLG nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht und des Dritten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG u. a.;
- Richtlinie Nr. 1/2017 zur Gewährung von einmaligen Beihilfen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG; (Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt);
- Richtlinie Nr. 3/2017 zur Gewährung einer einmaligen Beihilfe nach § 24 Abs. 3 Ziffer 1 SGB II oder § 31 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII (Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte);
- Richtlinie Nr. 4/2017 zur Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe;
- Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.06.2010, einschl. der Änderungen vom 15.02.2018 und 05.03.2019;
- Amtsinterne Dienstanweisung zur Unterschriftenregelung der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Buchungsbelege sowie der Anordnungsbefugnis, zuletzt geändert am 30.09.2019, gemäß der Teildienstanweisung 46/2014 zu § 44 KomHKV des Landkreises Teltow-Fläming vom 24.07.2014.

Abkürzungsverzeichnis

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
SGB II	Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB XII	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Sozialhilfe
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
HHJ	Haushaltsjahr
LAufnG	Landesaufnahmegesetz
LAufnGErstV	Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung
LAufnGDV	Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung
DA	Dienstanweisung
PK	Personenkonto
BuT	Bildung und Teilhabe
KdU	Kosten der Unterkunft

Inhalt

1	Vorwort.....	4
2	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	4
3	Einhaltung der Unterschriftsbefugnisse	5
4	Prüfung der Haushaltsdurchführung	5
4.1	Darstellung Haushaltsplan und Ergebnis.....	5
4.1.1	Haushaltsjahr 2018	5
4.1.2	Haushaltsjahr 2019	5
4.2	Prüfungsanmerkung zur Haushaltsplanung.....	6
4.3	Darstellung der geprüften Produktkonten	6
4.3.1	HHJ 2018.....	6
4.3.2	HHJ 2019	7
4.4	Darstellung der geprüften Forderungskonten HHJ 2018 und 2019	8
4.4.1	HHJ 2018.....	8
4.4.2	HHJ 2019	9
5	Erträge vom Land.....	9
5.1	Allgemeines zum Erstattungsverfahren	9
5.2	Buchung der Erstattungen vom Land	9
5.2.1	Haushaltsjahr 2018	10
5.2.2	Haushaltsjahr 2019	10
6	Prüfung von Aufwendungen	10
6.1	Richtlinien/Handlungsempfehlungen	10
6.2	Feststellungen zu Einzelaktenprüfungen	10
6.2.1	Bescheide/Einkommensnachweise	10
6.2.2	Abzug der Kosten Haushaltsenergie vom maßgeblichen Regelsatz.....	11
6.2.3	Kosten der Unterkunft	11
6.2.4	Forderungen.....	11
6.2.5	Einbehaltungen	12
6.2.6	Kautions.....	12
7	Schlussbemerkungen.....	13

1 Vorwort

Im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die Höhe und Form von Leistungen geregelt, die materiell hilfebedürftige Asylbewerber, Geduldete sowie Ausländer, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, in der Bundesrepublik Deutschland beanspruchen können.

In den ersten 18 Monaten des Aufenthalts in Deutschland sind die Ansprüche auf Leistungen zum Lebensunterhalt (Grundleistungen nach § 3 AsylbLG) noch etwas geringer, als die Regelsätze der Sozialhilfe. Nach einer ununterbrochenen Aufenthaltsdauer von 18 Monaten werden im Regelfall die Leistungen nach dem AsylbLG weitgehend an das Leistungsniveau der Sozialhilfe nach dem SGB XII angepasst. Dann gelten gemäß § 2 AsylbLG nicht nur die etwas höheren Regelsätze der Sozialhilfe analog, sondern auch die sozialhilferechtlichen Vorschriften zum Einkommen und Vermögen.

Leistungen aus dem so genannten Bildungs- und Teilhabepaket für berechnigte Kinder und Jugendliche können ohne Einschränkung von Beginn an gewährt werden.

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind grundsätzlich verpflichtet, gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten anzunehmen. (§ 5 AsylbLG, § 5 a AsylbLG)

Die Aufnahme einer „echten“ Beschäftigung im Sinne des Arbeitsrechts ist hingegen möglich, wenn die Ausübung einer Erwerbstätigkeit durch die Ausländerbehörde gestattet ist. Eine solche Gestattung – als Bestandteil der Aufenthaltslegitimation - kann Asylbewerbern in der Regel nach 3 Monaten des Aufenthalts erteilt werden.

2 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Im Rahmen der Vorprüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 des Landkreises Teltow-Fläming wurden durch das Rechnungsprüfungsamt ausgewählte Ertrags- und Aufwandskonten im Produkt 313000 Hilfen für Asylbewerber geprüft.

Zum Prüfungszeitpunkt lag noch kein Entwurf der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 für den Landkreis Teltow-Fläming vor. Da durch die Verwaltung noch immer Buchungen im Rahmen der periodengerechten Zuordnung vorgenommen werden, handelt es sich bei den zur Prüfung zugrunde gelegten Ergebnissen in den Produktkonten um keine endgültigen Salden.

Gegenstand der durchgeführten Prüfung war die stichprobenmäßige Prüfung der gewährten Leistungen anhand von Bescheiden, der Fallakte, den Auszahlungs- und Buchungsbelegen auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Erfüllung der formellen Rechtmäßigkeitanforderungen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der ordnungsgemäßen Abarbeitung der Erträge und Aufwendungen der Leistungen nach dem AsylbLG.

Weiterhin konzentrierte sich die Prüfung darauf, ob für die Buchung der Erträge und Einzahlungen (Ausgangsrechnungen) und für die Aufwendungen und Auszahlungen (Eingangsrechnungen) durch die Geschäfts- und Finanzbuchhaltung die haushaltsrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob eine ordnungsgemäße periodengerechte Zuordnung der Erträge und Aufwendungen erfolgte.

3 Einhaltung der Unterschriftsbefugnisse

Die Unterschriftenregelungen zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Buchungsbelege sowie der Anordnungsbefugnis im Fachamt gemäß der amtsinternen Dienstanweisungen (letzte Änderung vom 30.09.2019) wurden beachtet.

4 Prüfung der Haushaltsdurchführung

4.1 Darstellung Haushaltsplan und Ergebnis

4.1.1 Haushaltsjahr 2018

Im HHJ 2018 liegt lt. **vorläufiger Ergebnisrechnung (Stand 05.01.2021)** im Produkt 313000 ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -1.001.164,77 vor. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Erträge um 163.925,91 € und der Aufwand um 281.616,90 € verringert. Lt. fortgeschriebenen Ansatz war ein ordentliches Ergebnis in Höhe von 348.909,49 € geplant. Demzufolge fiel das Ergebnis um 1.350.074,26 € schlechter als geplant aus.

Im HHJ 2018 musste der Landkreis Teltow-Fläming im Produkt 313000 Hilfen für Asylbewerber finanzielle Mittel in Höhe von 1.001.164,77 € aufbringen.

Darstellung ordentliches Ergebnis Produkt 313000:

-in€-

	Ergebnis 2017	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2018	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis 2018
Erträge	5.241.392,87	7.118.730,00	5.077.466,96	-2.041.263,04
Aufwand	6.360.248,63	6.769.820,51	6.078.631,73	-691.188,78
ordentliches Ergebnis	-1.118.855,76	348.909,49	-1.001.164,77	-1.350.074,26

4.1.2 Haushaltsjahr 2019

Lt. **vorläufiger Ergebnisrechnung 2019 (Stand 22.01.2021)** ist im Produkt 313000 ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -1.400.861,72 € ausgewiesen.

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Erträge um 141.672,45 € und die Aufwendungen um 541.043,35 € erhöht. Lt. fortgeschriebenen Ansatz war ein ordentliches Ergebnis in Höhe von -137.890,00 € geplant, damit fiel das Ergebnis um 1.262.971,72 € schlechter als geplant aus.

Im Produkt 313000 Hilfen für Asylbewerber musste der Landkreis Teltow-Fläming im HHJ 2019 Haushaltsmittel in Höhe von 1.400.861,72 € aufbringen.

Darstellung ordentliches Ergebnis Produkt 313000:

-in €-

	Ergebnis 2018	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis 2019	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis 2019
Erträge	5.077.466,96	7.810.000,00	5.219.139,41	-2.590.860,59
Aufwand	6.078.957,78	7.947.890,00	6.620.001,13	-1.327.888,87
ordentliches Ergebnis	-1.001.490,82	-137.890,00	-1.400.861,72	-1.262.971,72

4.2 Prüfungsanmerkung zur Haushaltsplanung

Gemäß § 14 Abs. 2 KomHKV sind die Erträge und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem sie wirtschaftliche zuzurechnen sind.

Wie aus den vorgenannten Darstellungen sowie unter Pkt. 4.3.1 und 4.3.2 ersichtlich, sind in den HHJ 2018 und 2019 sowohl bei den Erträgen als auch bei den Aufwendungen große Planabweichungen aufgetreten.

Die aufgetretenen Mehraufwendungen im HHJ 2019 wurden durch Einsparungen bei Positionen, die sich im „Deckungsring“ befinden gedeckt. Nach Auflösung des „Deckungsringes“ werden die Ermächtigungen umgeschichtet. Diese Auflösung stand zum Prüfungszeitpunkt für das Jahr 2019 noch aus. Bei der Anwendung dieses Verfahrens ändert sich das Gesamthaushaltsvolumen nicht. Es treten nur Verschiebungen zwischen einzelnen Planpositionen auf.

Prüfungshinweis

Die Planansätze bei den Erträgen wurden gegenüber den Ergebnissen des Vorjahres aus Sicht des RPA wesentlich zu hoch veranschlagt.

4.3 Darstellung der geprüften Produktkonten

4.3.1 HHJ 2018

Im Nachfolgenden werden die vom RPA zur Prüfung ausgewählten Konten dargestellt:

Lfd. Nr.	Produktkonto	Bezeichnung	fortge- schriebener Anatz €	Ergebnis zum Prüfungs- zeitpunkt (05.01.2021) €	Ab- weichung €
<u>Erträge</u>					
1.	313000.448100	Erstattungen vom Land	4.294.700,00	3.019.953,83	-1.274.746,17

2.	313000.448110	Erstattungen vom Land	2.604.700,00	1.875.500,00	-729.200,00
<u>Aufwendungen</u>					
Lfd. Nr.	Produktkonto	Bezeichnung	fortge- schriebener Ansatz €	Ergebnis zum Prüfungs- zeitpunkt (05.01.2021) €	Abweichung €
3.	313000.533800	Leistungen für Bildung u. Teilhabe	25.973,58	25.973,58	0,00
4.	313000.533940	Leistungen für Lebensunterhalt	3.098.200,53	3.057.414,14	- 40.786,39
5.	313000.533950	Leistungen für Mietzahlungen	179.078,51	60.375,56	- 118.702,95
6.	313000.533960	Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft u. Geburt	2.006.050,50	2.006.050,50	0,00
7.	313000.533970	Arbeitsgelegenheiten (§ 5 Abs. 2 AsylbLG)	233.330,00	27.395,84	-205.934,16
8.	313000.533990	Sonstige Leistungen	109.450,00	10.136,25	-99.313,75
9.	313000.533991	Hilfe in besonderen Lebenslagen	592.030,00	398.579,40	-193.450,60

4.3.2 HHJ 2019

Im Nachfolgenden werden die vom RPA zur Prüfung ausgewählten Konten dargestellt:

<u>Erträge</u>					
Lfd. Nr.	Produktkonto	Bezeichnung	fortge- schriebener Ansatz €	Ergebnis zum Prüfungs- zeitpunkt (22.01.2021) €	Abweichung €
1.	313000.448100	Erstattungen vom Land	4.507.800,00	3.107.009,21	-1.400.790,79

2.	313000.448110	Erstattungen vom Land	3.081.700,00	1.938.000,00	-1.143.700,00
<u>Aufwendungen</u>					
Lfd. Nr.	Produktkonto	Bezeichnung	fortge-schriebener Ansatz €	Ergebnis zum Prüfungs-Zeitpunkt (22.01.2021) €	Abweichung €
3.	313000.533800	Leistungen für Bildung u. Teilhabe	27.700,00	33.019,29	+5.319,29
4.	313000.533940	Leistungen für Lebensunterhalt	3.699.600,00	2.193.763,29	-1.505.836,71
5.	313000.533950	Leistungen für Mietzahlungen	559.900,00	61.572,36	-498.327,64
6.	313000.533960	Leistungen bei Krankheit, Schwanger-schaft und Ge-burt	2.155.000,00	2.513.718,64	+358.718,64
7.	313000.533970	Arbeitsgelegen-heiten (§ 5 Abs. 2 AsylbLG)	169.900,00	30.764,80	-139.135,20
8.	313000.533990	Sonstige Leistungen	110.000,00	20.168,25	-89.831,75
9.	313000.533991	Hilfe in besonde-ren Lebenslagen	899.000,00	1.533.888,51	+634.888,51

4.4 Darstellung der geprüften Forderungskonten HHJ 2018 und 2019

4.4.1 HHJ 2018

lfd. Nr.	Forderungskonto	Bezeichnung	Ergebnis zum Prüfungszeitpunkt (19.01.2021) €
1.	313000.169200	Forderungen aus Transferleis-tungen Land	0,00

4.4.2 HHJ 2019

lfd. Nr.	Forderungskonto	Bezeichnung	Ergebnis zum Prüfungszeitpunkt (19.01.2021) €
1.	313000.169200	Forderungen aus Transferleistungen Land	0,00

Im Verlauf der Prüfung wurde mit Stichtag 13.01.2021 festgestellt, dass im o. g. Konto Forderungen in Höhe von 571.568,32 € zu verzeichnen sind. Eine Nachkontrolle zur Abarbeitung des Feststellungsprotokolls zum JAB 2017 ergab, dass diese Forderungen aus einer fehlerhaften buchungstechnischen Abarbeitung einer Erstattung an das Landesamt für Soziales und Versorgung aus dem HHJ 2017 resultierte und zu bereinigen war. Im Prüfungsverlauf mit Stichtag 19.01.2021 wurden diese Forderungen nunmehr bereinigt. Die ordnungsgemäße Verbuchung der Korrekturen aus dem Feststellungsprotokoll zu o. g. Forderungskonto wird bestätigt.

5 Erträge vom Land

5.1 Allgemeines zum Erstattungsverfahren

Auf der Grundlage des LAufnG i.v.m. der LAufnGERstV und der LAufnGDV werden den Landkreisen und kreisfreien Städten die entstandenen Kosten für die vorläufige Unterbringung und Betreuung von Personen nach § 4 Nr. 1-8 LAufnG erstattet.

Die Erstattung erfolgt jährlich auf Antrag der Landkreise und kreisfreien Städte. Der Abrechnungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr. Der Antrag ist jeweils bis zum 15. April des folgenden Kalenderjahres bei der Erstattungsbehörde einzureichen. Hierzu ergeht ein Erstattungsbescheid.

Nach § 2 LAufnGERstV können auf Antrag Abschlagszahlungen gewährt werden.

Hiervon hat der Landkreis Teltow-Fläming in den HHJ 2018 und 2019 Gebrauch gemacht.

Für die Pauschalen nach den §§ 5 bis 8 erfolgen die Abschlagszahlungen

- bezogen auf die §§ 5,6 und 8 vierteljährlich zur Quartalsmitte in Höhe von 95 Prozent des zu erwartenden Erstattungsbetrages,
- bezogen auf § 7 von 2,8 Prozent der quartalsweisen Abschlagszahlung für die Pauschalen nach den §§ 5 und 8.

In den Fällen von § 10 Nummer 1 bis 4 beträgt die Abschlagszahlung grundsätzlich pro Quartal und Leistungsempfänger oder Leistungsempfängerin insgesamt 500 €.

5.2 Buchung der Erstattungen vom Land

Die haushaltstechnische Abwicklung der Erstattungen vom Land erfolgte in den HHJ 2018 und 2019 über die Produktkonten 313000 Hilfen für Asylbewerber sowie 315510 Übergangswohnheime. Das Produktkonto 315510 war nicht Gegenstand dieser Prüfung. (letzter Prüfbericht hierzu vom 13.03.2018 für die HHJ 2015 und 2016)

5.2.1 Haushaltsjahr 2018

Für das Jahr 2018 wurden dem Landkreis Teltow-Fläming Kosten in Höhe von **4.895.453,83 €** erstattet. Hierzu liegt eine durch das Landesamt für Soziales und Versorgung geprüfte Endabrechnung vom 31.01.2020 vor.

Die Buchung dieser Erstattungen erfolgte im Produktkonto 313000.448100 in Höhe von 3.019.953,83 € sowie 313000.448110 in Höhe von 1.875.500,00. Die Aufteilung auf die entsprechenden Produkte erfolgt gemäß Aufsplittung der Erstattungsleistungen nach Kostenarten des LAufnG §§ 13 bis 15 bzw. der LAufGERstV § 6.

5.2.2 Haushaltsjahr 2019

Für das Erstattungsjahr 2019 liegt eine durch das Landesamt für Soziales und Versorgung geprüfte Endabrechnung vom 07.12.2020 vor. Es wurden Kosten in Höhe von **5.045.009,21 €** erstattet. Die buchungstechnische Abwicklung erfolgte über die Produktkonten 313000.448100 in Höhe von 3.107.009,21 € sowie Produktkonto 313000.448110 in Höhe von 1.938.000,00 €.

6 Prüfung von Aufwendungen

Es wurden 15 Akten (Leistungsgewährung HHJ 2018 und 2019) mit einem Aufwandsvolumen in Höhe von 343.576,28 € = 2,7 % einer Prüfung unterzogen.

6.1 Richtlinien/Handlungsempfehlungen

Für die Gewährung von einmaligen Beihilfen für die Erstaussstattung Wohnung wird die Richtlinie Nr. 3/2017 angewendet. Diese Richtlinie wurde für das Verwaltungshandeln bei der Gewährung von einmaligen Beihilfen zur Deckung von Bedarfen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten nach dem SG II und dem SGB XII an Leistungsbe-rechtigte nach dem SGB II und SGB XII erlassen.

Zur Prüfung des angemessenen Bedarfs für Unterkunft und Heizung wird die 4. Handlungsempfehlung zu den angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und nach § 35 SGB XII herangezogen.

Prüfungsbeanstandung

Für die Heranziehung der o. g. Richtlinie sowie Handlungsempfehlung liegt keine amtsinterne Festlegung vor, dass diese auch für die Leistungen nach dem AsylbLG anzuwenden sind.

6.2 Feststellungen zu Einzelaktenprüfungen

6.2.1 Bescheide/Einkommensnachweise

Prüfungsbeanstandung

Für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe (Schulbeihilfe) lagen in einigen Vorgängen keine Bescheide in den Akten vor. (**Fall Nr. 2 und 7**)

Bei **Fall Nr. 2** wurde im Februar 2018, August 2018 und Februar 2019 keine Schulbeihilfe gezahlt. (130,00 €)

Durch fehlende Bescheide und Abrechnungen der Ausbildungsvergütung war bei **Fall Nr. 14** die Zuordnung des Einkommens zum entsprechenden Monat nur schwer bzw. gar nicht möglich

In der Akte **Fall Nr. 15** lagen für die Monate Juni bis September 2019 keine Bescheide in der Akte vor, obwohl veränderte Leistungsgewährungen gegenüber dem Vormonat vorlagen.

Prüfungshinweis

Darüber hinaus wurden bei **Fall Nr. 15** fehlerhafte Aussagen auf dem Änderungsbescheid vom 23.01.2020 zur Betriebs- und Heizkostennachzahlung 2018 getroffen. Es wurde der Gesamtbetrag der Nachzahlung in Höhe von 1.539,68 € übernommen, da noch das Kostensenkungsverfahren lief. Im Bescheid steht, dass die Kosten nur anteilig übernommen werden können.

6.2.2 Abzug der Kosten Haushaltsenergie vom maßgeblichen Regelsatz

Prüfungsbeanstandung

Bei **Fall Nr. 3** hat die Prüfung ergeben, dass der Abzug des Energieanteils bei einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft im Bescheid vom 24.01.2018 in fehlerhafter Höhe erfolgte. Dadurch wurden für die Monate Februar bis September 2018 Leistungen in Höhe von 35,04 € zu hoch gewährt.

Darüber hinaus wurden bei **Fall Nr. 4** durch den fehlerhaften Abzug des Energieanteils Leistungen in Höhe von 14,40 € und im **Fall Nr. 7** Leistungen in Höhe von 4,38 € zu hoch gewährt.

6.2.3 Kosten der Unterkunft

Im geprüften Vorgang **Fall Nr. 15** sollten laut Kostensenkungsaufforderung vom 13.03.2019 ab dem 01.10.2019 bei der Berechnung des Anspruches auf Leistungen nach dem AsylbLG nur noch die angemessenen Kosten für Heizung berücksichtigt werden. Dies bedeutet eine Kürzung in Höhe von 140,90 €.

Prüfungsbeanstandung

Die Umsetzung erfolgte jedoch erst mit der Zahlung für Januar 2020. Demnach wurden für die Monate Oktober bis Dezember 2019 Leistungen in Höhe von 422,70 € zu hoch ausgezahlt.

6.2.4 Forderungen

Mit Bescheid vom 20.11.2019 wurde im **Fall Nr. 4** eine Rückforderung in Höhe von 967,61 € für zu Unrecht erbrachte Hilfe zum Lebensunterhalt für den Monat November 2019 festgesetzt. Am 05.12.2019 wurde einer Ratenvereinbarung für den Zeitraum Januar bis September 2020 je 100,00 € und Oktober 2020 in Höhe von 67,61 € zugestimmt. Bis zum Prüfungszeitpunkt (11.01.2021) ist keine Rate hierzu eingegangen. Der Schuldner ist seit dem 01.11.2020 nicht mehr im Leistungsbezug des AsylbLG, sondern bezieht Leistungen nach SGB II.

Prüfungsbeanstandung (Kasse)

Bis zum Prüfungszeitpunkt (11.01.2021) sind keine Beitreibungsmaßnahmen hierzu erfolgt.

Im geprüften **Fall Nr. 10** wurde im Bescheid vom 05.09.2019 festgelegt, dass die offene Forderung der Nutzungsgebühren für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft in Höhe von 1.164,00 € ab September 2019 in Raten a 70,00 € von der laufenden Hilfe einbehalten wird. Nach Aktenlage konnten nur Einbehaltungen für die Monate September 2019, November 2019 und Januar 2020 nachvollzogen werden. Für die Monate Oktober und Dezember 2019 lagen keine Bescheide in der Akte vor.

Prüfungsbeanstandung

Es war nicht prüffähig, welcher Betrag zum Prüfungszeitpunkt (11.01.2021) von der laufenden Hilfe einbehalten wurde.

Im **Fall Nr. 11** stehen zum Prüfungszeitpunkt (11.01.2021) noch offene Forderungen aus Nutzungsgebühren für die Übergangseinrichtung für die Monate Juli 2018, September 2018 und April 2019 in Höhe von 582,00 € zu Buche.

Prüfungsbeanstandung (Fachamt und Kasse)

Im vorliegenden Fall wurde am 10.03.2020 einer Ratenzahlung durch die Sachbearbeiterin des Fachamtes zugestimmt. Nach der DA 33/2002 über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen des Landkreises Teltow-Fläming Pkt. 1.2 ist für den vorgenannten Forderungsbetrag der Kämmerer zuständig. Im Personenkonto (PK) wurden die Fälligkeiten nicht dem Stundungsbescheid angepasst. Eine Überwachung der fristgerechten Zahlungseingänge ist somit nicht möglich. Beitreibungsmaßnahmen sind bis zum Prüfungszeitpunkt (11.01.2021) nicht erfolgt. Gemäß Pkt. 1.7 der o. g. DA ist bei der Einräumung von Teilzahlungen zu bestimmen, dass die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Leistung von 2 Raten überschritten wird. Diese Regelung fehlt im geprüften Vorgang. Mit Bescheid vom 18.11.2020 wurde die Leistung ab 01.12.2020 eingestellt. Somit befindet sich der Schuldner nicht mehr im Leistungsbezug nach dem AsylbLG.

In der Akte **Fall Nr. 12** waren lt. Gebührenbescheid vom 04.08.2017 für das Jahr 2019 Benutzungsgebühren in Höhe von insgesamt 2.328,00 € zu zahlen. Tatsächlich wurden nur 970,00 € gezahlt, somit bestand eine offene Forderung in Höhe von 1.358,00 €.

Prüfungsbeanstandung (Kasse)

Die Prüfung hierzu ergab, dass im Jahr 2019 keine Beitreibungsmaßnahmen erfolgt sind. Diese wurden erst im Jahr 2020 durchgeführt. Im Ergebnis wurde die Forderung mit Datum vom 29.09.2020 unbefristet niedergeschlagen, da der Schuldner unbekannt verzogen ist.

6.2.5 Einbehaltungen

In den geprüften Vorgängen **Fall Nr. 10, 13 und 14** wurden offene Forderungen durch Einbehaltungen von der laufenden Hilfe beglichen.

Prüfungsbeanstandung

Die Einbehaltungen bei den o. g. geprüften Vorgängen in Höhe von insgesamt 3.114,00 € wurden nicht als Ertrag Nutzungsgebühren verbucht, sondern es erfolgte eine saldierte Verbuchung bei den Aufwendungen. Die Buchung als Ertrag ist für eine ordnungsgemäße Beitreibung von offenen Forderungen zwingend erforderlich. Darüber hinaus ist gemäß § 14 Abs. 1 KomHKV eine getrennte Verbuchung der Erträge und Aufwendungen vorzunehmen. Aufwendungen dürfen nicht mit Erträgen verrechnet werden. (§ 47 Abs. 2 KomHKV)

6.2.6 Kautio

Bei **Fall Nr. 13** wurde mit Bescheid vom 25.09.2017 eine Mietkaution in Form eines Darlehens nach § 3 AsylbLG gewährt. Hier wurde eine Tilgung ab 01.10.2017 in monatlichen Raten a 50,00 € als Einbehaltung von der Sozialhilfe festgelegt. Hierzu liegt außerdem noch eine Ratenvereinbarung vom 25.09.2017 vor. Ab dem 01.12.2017 wurden für die Adressaten des Darlehensbescheides die laufenden Leistungen nach dem AsylbLG eingestellt. Lediglich ein minderjähriges Kind blieb in der laufenden Hilfe nach dem AsylbLG. Nach einem Vermerk in der Akte wurde die Kautio im Zeitraum von Dezember 2017 bis Juni 2018 von der Hilfe des minderjährigen Kindes einbehalten.

Prüfungsbeanstandung

Für die Einbehaltung von der Hilfe des minderjährigen Kindes liegt aus der Sicht der Prüfung keine Ermächtigung vor. Der Darlehensbescheid ist an die Eheleute ergangen, die Rückzahlungsvereinbarung ist ebenfalls mit diesen geschlossen worden. Mit der Einstellung der Leistungen nach dem AsylbLG war eine neue Tilgungsvereinbarung zu schließen. Diese wurde erst mit Einstellung der Leistungen des minderjährigen Kindes ab Juli 2018 geschlossen. Mit Datum vom 07.12.2020 ist das Darlehen restlos getilgt.

7 Schlussbemerkungen

Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Prüfungsergebnisse zusammengefasst:

Die Prüfung ergab:

- Für die Heranziehung der Richtlinie zur Gewährung einer einmaligen Beihilfe für die Erstaussstattung Wohnung Nr. 3/2017 bzw. der 4. Handlungsempfehlung zu den angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII fehlen amtsinterne Festlegungen für die Heranziehung bei der Leistungsgewährung nach dem AsylbLG.
- Bei der Gewährung von Leistungen für BuT lagen in den Vorgängen 2 und 7 keine Bescheide vor.
- Aufgrund fehlender Einkommensnachweise war die Zuordnung des Einkommens zum entsprechenden Bescheid nur schwer bzw. gar nicht möglich.
- In einigen geprüften Fällen hat die Prüfung einen fehlerhaften Abzug des Energieanteils ergeben. Demzufolge wurden Leistungen der Höhe nach zu hoch gewährt.
- Bei einem geprüften Vorgang wurden die angemessenen KdU im Kostensenkungsverfahren zu spät umgesetzt. Damit wurden Leistungen zu hoch ausbezahlt.
- Das Beitreibungsverfahren ist bei einigen geprüften Forderungen nicht ordnungsgemäß erfolgt.
- Forderungen wurden durch Einbehaltung von der laufenden Hilfe beglichen. Eine Buchung als Erfrag erfolgt in diesen Fällen nicht, sondern eine saldierte Verbuchung bei den Aufwendungen. Dies verstößt gegen § 14 Abs. 1 KomHKV sowie § 47 Abs. 2 KomHKV. Das Beitreibungsverfahren kann damit nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- Es wurde festgestellt, dass in einem geprüften Vorgang die Einbehaltungen für die Rückzahlung einer Kautions von der Hilfe des minderjährigen Kindes vorgenommen wurden. Hierzu lag aus Sicht der Prüfung keine Ermächtigung vor.

Die Schlussbesprechung fand am 09.03.2021 mit folgenden Teilnehmern statt:

Sozialamt

Herr Dilling, Amtsleiter Sozialamt

Herr Niendorf, Sachgebietsleiter Sonstige Soziale Hilfen

RPA

Frau Wassermann, Amtsleiterin RPA

Frau Lehmann, Prüferin RPA

Wassermann

Leiterin

Rechnungsprüfungsamt